



**Antrag auf Herstellung einer Gehwegüberfahrt einschl.  
Bordsteinabsenkung gemäß §§ 14a, 18 Straßen- und Wegegesetz  
des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und  
§ 46 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)**

Per E-Mail (max. 5 MB) an  
[aufgrabungen@ratingen.de](mailto:aufgrabungen@ratingen.de)

**Stadt Ratingen  
Der Bürgermeister  
Tiefbauamt 66.2  
Postfach 101740  
40837 Ratingen**

**Antragstellerin / Antragsteller**

Name, Vorname	Telefon	Mobiltelefon
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail

**Betroffenes Grundstück (wenn nicht wie oben)**

Straße, Hausnummer	PLZ	Zufahrt an Straße...*)
--------------------	-----	------------------------

\*) falls abweichend von - in dieser Zeile - genannter Straße

**Sonstige ergänzende Hinweise der Antragstellerin / des Antragstellers**

### **Einzureichende Unterlagen**

1. Lageplan des geplanten Vorhabens und der Örtlichkeit mit exakter Bemaßung. Die Antragstellerin / der Antragsteller versichert, dass die in dem Lageplan angegebene Bemaßung der tatsächlich beabsichtigten Inanspruchnahme des Straßenraumes entspricht.
2. Aktuelle Fotos der Bestandssituation
3. Ausgefüllter und unterschriebener Antrag.

### **Techn. Auflagen für die Herstellung einer Gehwegüberfahrt**

1. Gehwege [Radwege] sind in grauem [rotem] Rechteckpflaster (10/20/8) mit Fase [ohne Fase] im L-Verband (Ellenbogenverband) herzustellen. In Kurvenbereichen sind die Pflastersteine im Längsverband einzubauen. Zwischen unterschiedlichen Pflasterverbänden ist ein Läufer (längs verlegter Pflasterstein) aus grauem [rotem] Rechteckpflaster (10/20/8) mit Fase [ohne Fase] als Trennung einzubauen. Bei Arbeiten im Altzustand sind farblich homogene zusammenhängende geradlinige Umlagefelder zu bilden; Materialauswahl entsprechend dem Bestand. Abschlüsse sowie Anschlüsse an eckige Schächte oder Begrenzungen (Bordsteine usw.) sind durch einen Pflasterläufer in grauem [rotem] Rechteckpflaster (10/20/8) mit Fase [ohne Fase] auszubilden. Schieber- sowie Hydrantenkappen sind generell mit entsprechenden Formsteinen einzufassen. Als hinterer Geh-/ Radwegabschluss im Bereich der Einfahrt ist ein Läufer aus grauem Betonpflasterstein (24/16/14) zu setzen.
2. Zufahrten sind gemäß RStO 12 in der Belastungsklasse Bk0,3 herzustellen.
3. Bei Kreuzungsübergängen von Fahrradwegen ist in Abstimmung mit dem Tiefbauamt 66.2 bzgl. der Wasserführung ein Auftritt von 0 cm (Tiefbordstein (12/100/30)) vorzusehen. Bei allen anderen Absenkungen muss der Auftritt 3 cm (Rundbordstein (15/100/20)) betragen.
4. In Abstimmung mit dem Tiefbauamt sind bei Bordsteinabsenkungen an Straßeneinmündungen taktile Elemente als 60 cm breiter Plattenstreifen im Bereich der Absenkung auszubilden. Die Trennung zwischen Geh- und Radweg ist durch einen taktile Pflasterläufer (10/20/8) herzustellen.

### **Sonstiges**

Nicht mehr benötigte Gehwegüberfahrten muss die Antragstellerin / der Antragsteller nach Angabe des Tiefbauamtes zurückbauen lassen.

Alle Bauarbeiten im öffentlichen Straßenraum dürfen nur durch ein in der Handwerkskammer eingetragenes Straßenbauunternehmen durchgeführt werden.

Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Antragstellerin / des Antragstellers.

Die Antragstellerin / der Antragsteller verpflichtet sich, für alle Schäden und Verschmutzungen, die von der von ihr / ihm beauftragten Firma bei der Durchführung der Bauarbeiten an den Verkehrseinrichtungen und -anlagen sowie an den Einrichtungen der Straßenentwässerung und am Straßenkörper verursacht werden, zu haften und die Kosten für deren Beseitigung zu übernehmen.



Der Antragstellerin / dem Antragsteller ist bekannt, dass mit der Baumaßnahme erst dann begonnen werden darf, wenn die ausführende Firma eine Aufbruchgenehmigung (§18 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)) sowie eine Verkehrsrechtliche Genehmigung (§45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)) beantragt und erhalten hat.  
Ein unerlaubter Eingriff in die Straße kann nicht nur eine Ordnungswidrigkeit, sondern auch einen Straftatbestand (Sachbeschädigung) darstellen.

Ort / Datum / Unterschrift

Hinweis auf die Informationen nach Art.13 EU-DSGVO auf den Antragsformularen

Ihre personenbezogenen Daten werden diesseits unter Beachtung der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und der Datenschutzregelungen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen verarbeitet. Die Informationen gemäß Art. 13 EU-DSGVO über die Verarbeitung Ihrer Daten im Einzelnen können Sie im Internet auf der Webseite der Stadt Ratingen nachlesen: <https://www.stadt-ratingen.de/buergerservice/buergerinfo/produkte/66/EU-DSGVO.php>  
Sollten Sie die Informationen in Schriftform benötigen, erhalten Sie diese bei der zuständigen Stelle der Stadt Ratingen, bei der Sie den Kontakt aufgenommen oder einen Antrag gestellt haben.